

5) Soweit die Flurgrenze zugleich mit der Landesgrenze zusammenfällt, hat an dem Flurzuge auch der Gemeindevorstand sich zu betheiligen und sodann über etwaige Mängel Bericht an das Landrathsamt zu erstatten.

6) Die Berichte der Feldgeschwornen sind, alljährlich bis zum 1. August zu erstatten und, wenn sie der Post zur Beförderung übergeben werden, stets mit dem Gemeindefiegel zu verschließen, auch auf der Adresse als Fürstliche Dienstsache (B. D. S.) zu bezeichnen, damit sie Postfreiheit genießen.

7) Wegen der für ihre Leistungen etwa zu beanspruchenden Vergütung, welche aus Gemeindemitteln zu bezahlen ist, haben die Feldgeschwornen sich mit ihrer Gemeinde zu vereinbaren. Kommt eine Vereinigung nicht zu Stande, so tritt Entscheidung des Landrathsamtes ein, bei welcher es auf jeden Fall bewendet.

Ebenso sind die Gebühren der Gemeindevorstände für ihre Betheiligung bei Begehung der Landesgrenze und Aufrihtung von Landesgrenzsteinen aus der Gemeindefasse zu gewähren und nöthigenfalls durch das Landrathsamt festzustellen.

Blos wenn die Wiedereinsetzung von Landesgrenzsteinen im Wege kommissarischer Verhandlungen erfolgt, haben die Gemeindevorstände sowohl wie die Feldgeschwornen für ihre Assistenz die in der Taxordnung vom 1. Juli 1852 bestimmten Gebühren aus der Staatskasse zu erhalten.

Wera, am 26. Oktober 1868.

Fürstliches Ministerium.

v. Parbou.

Emmel.